

DR. SONDERMANN & STEINER
ANWALTSKANZLEI

Dr. Sondermann & Steiner · Doyßsmallee 87 · 40221 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat II.1G.2
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihrer Zeichen

Dr. So-ms

Ärztlich-schwerpunkte:
Umweltrecht¹⁾
Verwaltungsrecht²⁾
Baurecht³⁾

Rechtsanwälte

Dr. Wolf Dieter Sondermann^{1) 2)}
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Nikolaus Steiner^{1) 2)}
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Stephanie Terbohn^{1) 2)}

40221 Essen, Doyßsmallee 87
D. Hahn Saalbau/Parkplatz
Telefon 0201/8216363
Telefax 0201/8216363

Internet: <http://www.Verwaltungsrecht.de>
E-Mail: Dr.Sondermann@anw.de
Verwaltungsrecht.de

Datum

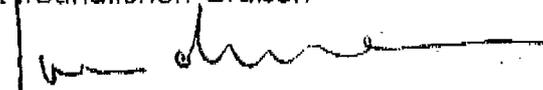
14.02.2000

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-
Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

als Anlage übersenden wir Ihnen im Namen des ITVA unsere Stellungnahme für den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Sondermann
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
12/3743
Alle Kopie

**Entwurf eines
Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
in Nordrhein-Westfalen**

**Stellungnahme des Ingenieurtechnischen Verbandes Altlasten e.V. – ITVA –
zum Gesetzentwurf vom 01.12.1999, LT-Drucks. 12/4475**

Mit Drucksache vom 01.12.1999 hat die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen dem Landtag zugeleitet. Der Landtag hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 10.12.1999 an die Ausschüsse überwiesen. Der federführende Ausschuß für Umwelt und Raumordnung beabsichtigt, am 18.02.2000 eine Anhörung von Sachverständigen zu dem vorliegenden Entwurf durchzuführen.

1. Allgemeines

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um ein Artikelgesetz. Artikel 1 enthält das neue Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG). Die übrigen Artikel enthalten Änderungen anderer Landesgesetze.

Das Gesetz soll ausweislich der Entwurfsbegründung einen effektiven vor- und nachsorgenden Bodenschutz in Nordrhein-Westfalen sicherstellen und den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes ermöglichen. Das Gesetz soll dabei solche Bereiche erfassen, die durch das Bundes-Bodenschutzgesetz ausdrücklich oder stillschweigend ungeregelt gelassen worden sind oder nicht in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen.

Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz ist darauf hinzuweisen, daß der Bundesgesetzgeber durch den Erlass des Bundes-Bodenschutzgesetzes grundsätzlich umfassend von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Darauf deutet u.a. die Gesetzesbegründung hin, der zufolge der fortschreitenden Rechtszer-

splitterung im Bereich des Bodenschutzes Einhalt geboten werden soll (BT-Drucks. 13/6701, S. 16). Die Begründung zu § 21 BBodSchG merkt an, der Bund habe von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht, soweit er in dieser Vorschrift den Ländern den Erlaß ergänzender Vorschriften überlasse (BT-Drucks. 13/6701, S. 17). Eine Kompetenz des Landes zum Erlaß von Regelungen im Bereich des Bodenschutzrechts besteht nach alledem grundsätzlich nur noch dort, wo der Bundesgesetzgeber dies ausdrücklich bestimmt hat.

Im einzelnen ist zu den Regelungen des Gesetzentwurfs folgendes anzumerken:

2. Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 1)

2.1. Gesetzstitel

Es wird darauf hingewiesen, daß die Gesetzesbezeichnung

„Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)“

ohne erkennbaren Grund von den Bezeichnungen verwandter Gesetze abweicht, wie z.B.

dem „Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-)“, dem „Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz-LAbfG-)“ und dem „Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz-LFoG-)“.

Systemkonform wäre die Bezeichnung

„Bodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbodenschutzgesetz-LBodSchG).“

2.2. § 1 LBodSchG (Vorsorgegrundsätze)

Die Aussagen des § 1 Abs. 1 LBodSchG zum Flächenrecycling und zur Bodenversiegelung sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Landesgesetzgeber ist aufgerufen, zusammen mit der Landesregierung alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Flächen-

recycling und insbesondere die Reaktivierung devastierter Industrie- und Gewerbeflächen in Nordrhein-Westfalen zu fördern.

Hinsichtlich der Kompetenz des Landesgesetzgebers zum Erlaß des § 1 Abs. 1 LBodSchG in der Fassung des Entwurfs bestehen indes rechtliche Bedenken. Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 1, 5, 6 und 7 BBodSchG sowie in den §§ 9 ff. BBodSchG Regelungen zur Vorsorge sowie zur Bodenversiegelung getroffen. Ungeregelt geblieben ist im BBodSchG lediglich der Bereich des städtebaulichen Planungs- und Bodenrechts, weil hier eine Spezialregelung in das Baugesetzbuch eingefügt worden ist (§ 1a BauGB). Angesichts dieser umfassenden Regelungen dürfte es an einer Kompetenz des Landesgesetzgebers zum Erlaß von „Vorsorgegrundsätzen“ fehlen.

In bezug auf das Baugesetzbuch ist überdies folgendes zu berücksichtigen. Der Text des § 1 S. 1 und 2 LBodSchG ist offensichtlich an § 1a Abs. 1 BauGB angelehnt. Er geht über diesen jedoch hinaus, soweit er postuliert, daß „Flächeninanspruchnahmen und Bodenversiegelungen [...] auf das notwendige Maß zu begrenzen“ seien. Eine solche - zwingende - Vorgabe enthält § 1a Abs. 1 BauGB nur für Bodenversiegelungen, nicht jedoch für Flächeninanspruchnahmen. Da der Bundesgesetzgeber mit der Regelung des § 1a BauGB von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Nr. 18 Grundgesetz (Bodenrecht) Gebrauch gemacht hat, ist dem Landesgesetzgeber der Erlaß abweichender Regelungen verwehrt.

Hinsichtlich des § 1 Abs. 1 S. 3 LBodSchG bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den Vorrang der natürlichen Bodenfunktionen. Die Regelung statuiert eine Verpflichtung, Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen. Sie stellt damit eine Ausnahme von dem Prinzip der Gleichwertigkeit aller Bodenfunktionen dar, welches in § 1 S. 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG eindeutig zum Ausdruck kommt. Im Gesetzgebungsverfahren des BBodSchG ist dieses Prinzip der Gleichwertigkeit kritisiert und ausführlich diskutiert worden. Dennoch hat der Bundesgesetzgeber an ihm festgehalten und lediglich mit § 1 S. 3 BBodSchG eine geringfügige Einschränkung eingeführt. Danach sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 Abs. 1 S. 3 LBodSchG geht indes darüber hinaus, indem er den natürlichen Funktionen einen grundsätzlichen Vorrang einräumt.

Diese Regelung steht in klarem Widerspruch zum BBodSchG und ist daher kompetenzwidrig.

Auch die Regelungen des § 1 Abs. 2 LBodSchG begegnen den dargestellten Bedenken hinsichtlich der Kompetenz des Landesgesetzgebers. Vorsorgepflichten sind in § 7 BBodSchG umfassend geregelt. Auch soweit die Regelungen des § 1 Abs. 2 LBodSchG mit denen des § 7 BBodSchG identisch sind, tritt das Landesrecht hinter dem Bundesrecht zurück. Hinsichtlich des durch § 1 Abs. 2 Nr. 1 LBodSchG statuierten Vorrangs der natürlichen Bodenfunktionen gilt das zu Absatz 1 Gesagte: Eine solche Bevorzugung läuft den Intentionen des Bundesgesetzgebers zuwider. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 LBodSchG ist dies schon daran zu erkennen, daß die Regelung mit ähnlichem Wortlaut auch in § 1 S. 2 BBodSchG enthalten ist – dort aber ohne die Beschränkung auf die natürlichen Funktionen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß es in § 1 Abs. 2 Nr. 1 LBodSchG „und die damit verbundenen Störungen“ lauten muß.

2.3. § 2 LBodSchG (Mitteilungspflichten)

In § 2 Abs. 1 LBodSchG stößt Satz 2 auf Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz. Hier wird eine Mitteilungspflicht für solche Personen begründet, die nicht zu den nach § 4 Abs. 3, 6 BBodSchG Verpflichteten gehören. Damit kann die Regelung nicht auf den in der Entwurfsbegründung erwähnten § 9 Abs. 2 S. 3 BBodSchG gestützt werden, da nach dieser Vorschrift ausdrücklich nur den durch § 4 BBodSchG Verpflichteten weitere Mitwirkungspflichten auferlegt werden können.

Soweit es um Informationen über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen geht, könnte § 11 BBodSchG eine entsprechende Regelung durch den Landesgesetzgeber gestatten. Allerdings ist fraglich, ob § 11 BBodSchG, der den Ländern die Regelung der „Erfassung“ von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen überläßt, auch landesgesetzliche Regelungen über Mitteilungspflichten gestattet.

Soweit § 2 Abs. 1 S. 2 LBodSchG auch Mitteilungspflichten in bezug auf schädliche Bodenveränderungen statuiert, scheidet § 11 BBodSchG als Grundlage von vornherein

aus, weil dieser im Abschnitt „ergänzende Vorschriften für Altlasten“ steht und folglich schädliche Bodenveränderungen nicht betrifft. Hier kommt allein § 21 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG als Ermächtigungsgrundlage in Betracht, nach welchem die Länder Mitteilungspflichten der „Verpflichteten“ hinsichtlich „bestimmter Verdachtsflächen“ regeln können. Verpflichtete im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind indes allein die im Bundes-Bodenschutzgesetz Genannten. Für sonstige Personen kann demnach eine entsprechende Pflicht nicht begründet werden.

Insgesamt ist die Zulässigkeit des § 2 Abs. 1 S. 2 LBodSchG fraglich, obwohl eine umfassende Information der Bodenschutzbehörden wünschenswert ist. Allerdings dürfte sich die praktische Bedeutung des Satzes 2 in Grenzen halten, da die wenigsten Bauherrinnen und Bauherren nicht zugleich Grundstückseigentümer und damit Verpflichtete im Sinne des § 4 BBodSchG sind.

2.4 § 3 LBodSchG (Mitwirkungs- und Duldungspflichten...)

Die Regelung von Mitwirkungs- und Duldungspflichten berührt den Bereich des § 9 Abs. 2 BBodSchG. Die Regelung des LBodSchG kann daher nur dann zulässig sein, wenn sie durch die Öffnungsklausel des § 9 Abs. 2 S. 3 BBodSchG gedeckt ist. Nach dieser Regelung können jedoch nur den in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen weitere Pflichten auferlegt werden. Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgendes:

Soweit § 3 Abs. 1 LBodSchG auch solchen Personen Pflichten auferlegt, die „in Betracht kommen, eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast verursacht zu haben“, dürfte dies der Regelung des § 9 Abs. 2 S. 3 BBodSchG zuwiderlaufen. Danach können nämlich nur denjenigen Pflichten auferlegt werden, die bereits als Störer im Sinne des § 4 BBodSchG feststehen. Der sog. „Anscheins- oder Verdachtsstörer“ kann nicht in Anspruch genommen werden (vgl. Sanden/Schoeneck, § 9 Rn. 17).

Bedenken erweckt auch die Inanspruchnahme desjenigen, der „Eigentum an einem Grundstück oder die tatsächliche Gewalt über ein Grundstück hat oder hatte“ (§ 3 Abs. 1 Hs. 1 LBodSchG). Dies geht über die Verantwortlichkeit des § 4 BBodSchG hinaus, der zwar den früheren Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet (§ 4 Abs. 6), nicht aber

den früheren Inhaber der tatsächlichen Gewalt. Auch diese Regelung dürfte daher nicht mehr mit § 9 Abs. 2 S. 3 BBodSchG vereinbar und somit kompetenzwidrig sein.

Auch § 3 Abs. 2 LBodSchG geht über den Bereich des nach § 9 Abs. 2 S. 3 und § 12 BBodSchG Zulässigen hinaus, soweit dem Grundstückseigentümer und dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt hier verschiedene Pflichten auferlegt werden, „soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz erforderlich ist“. §§ 9, 12 BBodSchG setzen für eine Duldungs- oder Mitwirkungspflicht jeweils voraus, daß der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Diese Einschränkung fehlt in § 3 Abs. 2 LBodSchG, so daß auch hier ein Verstoß gegen Bundesrecht vorliegen dürfte.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß es in § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 2 S. 1 LBodSchG jeweils „tatsächliche Gewalt“ statt „tatsächlichen Gewalt“ lauten muß.

2.5 § 4 LBodSchG (Pflichten anderer Behörden...)

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 LBodSchG statuierten Pflichten, die Vorsorgegrundsätze des Landesbodenschutzgesetzes zu berücksichtigen, kann auf die Ausführungen zu § 1 verwiesen werden. Eine Kompetenz zur Regelung von Vorsorgegrundsätzen steht dem Land nicht zu.

§ 4 Abs. 2 LBodSchG verpflichtet die mit der Bauleitplanung oder dem Erlaß von Planfeststellungsbeschlüssen befaßten Stellen, die Möglichkeit der Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme „zu prüfen“. Als umweltpolitische Richtschnur ist diese Forderung uneingeschränkt zu bekräftigen. Die Einordnung der Vorgabe in das System der Planungsentscheidungen ist jedoch unklar. Offensichtlich soll hier keine Verfahrensregelung getroffen, sondern die Abwägungsentscheidung selbst mittels einer materiellrechtlichen Vorgabe gelenkt werden. Dazu ist indes die Formulierung der Vorschrift kaum geeignet, weil sie nicht erkennen läßt, ob es sich hier um einen „Planungsleitsatz“, ein „Berücksichtigungsgebot“, ein „Optimierungsgebot“ oder nur um eine Konkretisierung der Pflicht zur Ermittlung relevanter Abwägungsbelange handelt. Die Anwendung in der Praxis dürfte daher auf Schwierigkeiten stoßen. Vorzuziehen wäre eine Fassung der Vorschrift, nach welcher die genannten Stellen „in die Abwägung einzustellen haben“, ob eine Wie-

dernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß es in § 4 Abs. 1 LBodSchG „der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen“ lauten muß.

2.6 §§ 5 und 6 LBodSchG (Erfassung...; Bodeninformationssystem)

Die Vorschriften bewegen sich im Rahmen des durch § 21 Abs. 2, 4 BBodSchG eingeräumten Gestaltungsspielraums.

Es wird darauf hingewiesen, daß es in § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LBodSchG „physikalische“ anstelle von „Physikalische“ lauten muß.

2.7 §§ 7 und 8 LBodSchG (Erhebungen über Altlasten...; Kataster)

Die Vorschriften bewegen sich im Rahmen des durch § 11 BBodSchG eingeräumten Gestaltungsspielraums.

Besonders zu begrüßen ist die Regelung des § 8 S. 3 LBodSchG, nach welcher Daten über solche Flächen, für die ein Altlastenverdacht nicht (mehr) besteht, nur dann im Kataster verbleiben dürfen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung der Behörden erforderlich ist. Dabei ist der Satzteil „können mit besonderer Kennzeichnung nachrichtlich aufgenommen werden“ möglicherweise dahingehend mißzuverstehen, daß die besondere Kennzeichnung in das Ermessen der katasterführenden Stelle („können“) gestellt ist. Klargestellt würde dies, wenn die Formulierung lautete: „Daten [...] können nachrichtlich aufgenommen werden, soweit dies [...] erforderlich ist; die Daten sind besonders zu kennzeichnen“. Dadurch würde auch der drittschützende Charakter der Kennzeichnungspflicht verdeutlicht. Die Kennzeichnung ist von entscheidendem Einfluß auf den Grundstückswert und sollte daher nicht in das Belieben der katasterführenden Behörde gestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wäre es zudem wünschenswert, wenn die Pflicht zur „besonderen“ Kennzeichnung durch das Gesetz konkretisiert würde. Der letzte Halbsatz

der vorstehend vorgeschlagenen Formulierung könnte z.B. lauten: „die Daten sind dahingehend zu kennzeichnen, daß eine altlastenverdächtige Fläche oder Altlast nicht mehr vorliegt.“ Eine eindeutige Kennzeichnung ist unabdingbar, um die Verkehrsfähigkeit des Grundstücks zu gewährleisten und damit die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein verstärktes Flächenrecycling zu schaffen.

2.8 §§ 9, 10 und 11 LBodSchG (Übermittlung der erfaßten Daten..., Weitergabe von Daten..., Information der betroffenen und der Öffentlichkeit)

Die Vorschriften bewegen sich im Rahmen des durch § 11 BBodSchG eingeräumten Gestaltungsspielraums.

Besonders zu begrüßen ist der in § 10 Abs. 4 S. 2 LBodSchG enthaltene Anspruch des Grundstückseigentümers auf Löschung oder Berichtigung unzutreffender oder nicht mehr aktueller Daten.

Es wird darauf hingewiesen, daß es in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LBodSchG „Naturschutzrechts“ anstelle von „Naturschutzrecht“ und im weiteren Verlauf desselben Satzes „Verfahrens“ anstelle von „Verfahren“ lauten muß.

2.9 § 12 LBodSchG (Bodenschutzgebiete)

In § 12 Abs. 1 LBodSchG stößt die Einführung von Bodenschutzgebieten nach den Buchstaben b) und c) auf Bedenken. § 21 Abs. 3 BBodSchG, der den Ländern die Einführung von Bodenschutzgebieten ermöglicht, wurde nach dem Vorbild der in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen bereits geregelten „Bodenbelastungsgebiete“ formuliert. Dabei handelt es sich um Gebiete, bei denen bereits eine schädliche Bodenveränderung festgestellt worden oder diese jedenfalls aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu erwarten ist. Dieser Ermächtigungsgrundlage entspricht allein § 12 Abs. 1 a).

§ 12 Abs. 1 b) geht über die Ermächtigungsgrundlage hinaus, da nach diesem Tatbestand bereits das Überschreiten der Vorsorgewerte die Festlegung der entsprechenden Flächen als Bodenschutzgebiet begründet. § 21 Abs. 3 BBodSchG knüpft in der Formulierung daran an, daß schädliche Bodenveränderungen entweder bereits eingetreten

oder zu erwarten sind, so daß bereits eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Eintreten einer Gefahr bestehen muß. Die bloße Möglichkeit im Sinne der Besorgnis nach Überschreitung der Vorsorgewerte reicht noch nicht aus, eine schädliche Bodenveränderung im Sinne von § 21 Abs. 3 „erwarten“ zu lassen. Mit der expliziten Regelung des Bodenbelastungsgebietes in § 21 Abs. 3 hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit der Gebietsausweisung samt dazugehöriger Maßnahmen abschließend geregelt. Andere als die in § 21 Abs. 3 bezeichneten Gebietsausweisungen können nicht in den Bodenschutzgesetzen der Länder geregelt werden.

Das in § 12 Abs. 1 c) geregelte Bodenschutzgebiet hat mit den in § 21 Abs. 3 BBodSchG beschriebenen Bodenbelastungsgebieten nichts gemein. Die Ermächtigung, andere Gebiete einem besonderen Schutz zu unterstellen, könnte indes allenfalls aus § 21 Abs. 3 letzter Halbsatz BBodSchG hervorgehen, dem zufolge die Länder „weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes treffen“ können. Die Gesetzgebungsgeschichte des BBodSchG deutet aber darauf hin, daß mit den sonstigen gebietsbezogenen Maßnahmen solche im Zusammenhang mit dem Bodeninformationssystem, insbesondere die Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen, gemeint sind (so auch Sanden/Schoeneck, BBodSchG, § 21 Rn. 12). Die Kompetenz zur Ausweisung von Schutzgebieten, bei denen weder eine schädliche Bodenveränderung oder deren Verdacht vorliegt, noch ein Zusammenhang mit dem Bodeninformationssystem besteht, erscheint daher fraglich.

In den Eingangsworten des § 12 Abs. 1 LBodSchG erscheint der Satzteil „zur Abwehr von Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ neben dem Satzteil „zum Schutz oder zur Sanierung des Bodens“ entbehrlich, weil beide Begriffe im Verhältnis von Teil- und Gesamtmenge stehen. Zu der Problematik einer Bevorzugung der natürlichen Bodenfunktionen gilt im übrigen das oben (unter 2.2) Gesagte.

2.10 §§ 13, 14 und 16 LBodSchG (Bodenschutzbehörden, Sonstige Behörden..., Bestimmung der zuständigen Behörden...)

Die §§ 13, 14 und 16 LBodSchG regeln - entsprechend der Vorgabe des Art. 83 Grundgesetz - den Behördenaufbau und die Zuständigkeiten im Bereich des Bodenschutzes. Die Regelungen entsprechen weitgehend dem bisherigen, bewährten Modell und sind daher zu begrüßen.

2.11 § 15 LBodSchG (Aufgaben der Behörden und Eingriffsbefugnis)

Nach § 15 Abs. 3 LBodSchG kann die zuständige Behörde bei bestimmten schädlichen Bodenveränderungen die Information der Betroffenen, Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. Angesichts der durch § 15 Abs. 3 S. 2 LBodSchG angeordneten entsprechenden Anwendung der §§ 13 bis 15 BBodSchG dürfte diese „Kann“-Regelung häufig in eine „Soll“-Regelung umschlagen, denn nach § 13 Abs. 1 S. 1 BBodSchG soll die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Sanierungsuntersuchung und einen Sanierungsplan verlangen.

Die Ermächtigung für den Erlaß der vorgenannten Regelung ergibt sich aus § 21 Abs. 2 BBodSchG.

2.12. § 17 LBodSchG (Sachverständige und Untersuchungsstellen)

Die Regelung des § 17 LBodSchG entspricht dem durch § 18 BBodSchG eröffneten Gestaltungsspielraum der Länder. Die Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen werden demnach durch Rechtsverordnung des MURL geregelt. § 17 Abs. 2 LBodSchG sollte um die Verpflichtung ergänzt werden, die beteiligten Kreise beim Erlaß der Rechtsverordnung anzuhören (vgl. § 20 BBodSchG). Auf diese Weise werden Berufs- und Fachverbände wie BVB oder ITVA eingebunden und deren Vorarbeiten genutzt. Eine entsprechende Einbindung der bundesweit tätigen Verbände würde auch einen Blick über die Landesgrenzen hinaus und damit eine Vereinheitlichung der Anforderungen ermöglichen.

In der Rechtsverordnung sollte darüber hinaus geregelt werden, daß und unter welchen persönlichen und organisatorischen Voraussetzungen Tätigkeiten nach § 18 BBodSchG auch von Sachverständigenbüros ausgeübt werden können. Dies ermöglichte es, gerade bei umfangreichen Sanierungsfällen die auftretenden Fragen mit einer hinreichend großen Anzahl von Mitarbeitern und einem entsprechend großen, ggfs. interdisziplinär orientierten Sachverstand zu lösen.

§ 17 Abs. 3 S. 2 LBodSchG sieht vor, daß die Zulassung auf bestimmte Aufgabebereiche beschränkt werden kann. Dies entspricht einem Vorschlag der LABO, nach dem mehrere Spezialbereiche innerhalb des sachverständig zu betreuenden Bereiches zu bilden seien. Diese Aufspaltung erscheint nicht glücklich. Der Ordnungspflichtige müßte in einem komplexen Altlastenfall zunächst klären, wie viele und welche Sachverständigen er zur Untersuchung heranziehen muß. Kein Sachverständiger könnte bei einer solchen Maßnahme die Verantwortung für eine Gesamtmaßnahme tragen, sondern wäre nur Teil einer Gruppe von Experten, die sich untereinander abstimmen müssen. Die notwendige Spezialisierung kann indes auch durch Schwerpunktbildung erreicht werden, ohne daß die Zulassung des Sachverständigen auf einen Teilbereich beschränkt werden müßte.

2.13. § 18 LBodSchG (Ergänzende Verwaltungsvorschriften)

Nach § 18 LBodSchG kann die Oberste Bodenschutzbehörde Verwaltungsvorschriften zur Entsiegelung und zu den Werten und Anforderungen nach § 8 BBodSchG erlassen, solange und soweit eine entsprechende Verwaltungsvorschrift auf Bundesebene noch nicht existiert. Obwohl diese Regelung dem Ziel des BBodSchG, die Anforderungen bundesweit zu vereinheitlichen, entgegenläuft, dürfte es zulässig sein, den Behörden auf diese Weise Maßstäbe für die Gefahrenbeurteilung an die Hand zu geben. Zu beachten ist allerdings die Vorgabe des § 4 Abs. 5 BBodSchV. Danach sind, soweit in dieser Verordnung für einen Schadstoff Prüf- und Maßnahmewerte nicht festgesetzt sind, für die Bewertung die zur Ableitung der entsprechenden Werte in der BBodSchV herangezogenen, im Bundesanzeiger veröffentlichten Methoden und Maßstäbe zu beachten. An diese Vorgabe ist auch das Land bei der Festlegung ergänzender Werte durch Verwaltungs-

3743

- 12 -

Anwaltskanzlei Dr. Sondermann & Steiner

vorschrift gebunden. Eine entsprechende Klarstellung in § 18 LBodSchG erscheint sinnvoll.

2.14. § 19 LBodSchG (Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen)

Die Regelung entspricht dem in § 10 Abs. 2 BBodSchG eröffneten Gestaltungsspielraum.

2.15. § 20 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 LBodSchG erscheint sprachlich mißglückt. Gemeint ist wohl: wer „einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 2 zuwiderhandelt“. Auch die Verfassungsmäßigkeit dieses Bußgeldtatbestandes erscheint nicht zweifelsfrei. Blankett-Tatbestände sind nämlich - gemessen an Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz - nur dann zulässig, wenn der durch sie vorgeformte Tatbestand so deutlich bestimmt ist, daß die Möglichkeit der Ahndung schon aufgrund des Gesetzes und nicht erst aufgrund eines in Bezug genommenen Rechtsakts erkennbar ist (vgl. Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, vor § 1 Rn. 17b, 19 m.w.N.). Hinsichtlich des in § 20 Abs. 1 Nr. 6 LBodSchG enthaltenen Bußgeldtatbestandes ist nicht erkennbar, welches Verhalten hier mit einem Bußgeld belegt werden soll (siehe zum Vergleich auch die Formulierung des § 24 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz StVG). Die durch die Vorschrift offenbar angestrebte Wirkung ist Aufgabe des Vollstreckungsrechts, namentlich des Zwangsgeldes.

3. Sonstige Regelungen des Gesetzentwurfs (Artikel 2 bis 9)

Die durch die übrigen Artikel des Gesetzentwurfs vorgenommenen Änderungen des Landesrechts erscheinen folgerichtig und sachgerecht.

Zu begrüßen ist insbesondere die Ergänzung der Landesbauordnung durch Art. 7, durch die klargestellt wird, daß der für verbindlich erklärte Sanierungsplan die Baugenehmigung einschließt.